

Doppelte Haushaltsführung

Das hat sich geändert!

Eine beruflich veranlasste „doppelte Haushaltsführung“ liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer neben seinem eigenen Haushalt (Erstwohnung) eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort bewohnt. In diesem Fall können die Kosten für die Zweitwohnung, Familienheimfahrten und Verpflegung als Betriebsausgaben beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Durch das neue Reisekostenrecht sind ab 1. Januar 2014 einige Änderungen zu beachten:

Definition „eigener Haushalt“

Der Gesetzgeber fasst den Begriff des „eigenen Haushalts“, also der Erstwohnung, ab 1. Januar 2014 enger. So zeichnet einen eigenen Haushalt aus, dass der Arbeitnehmer sich an den laufenden finanziellen Kosten der Haushaltsführung beteiligt. Unter „laufende finanzielle Kosten“ fallen zum Beispiel die Miete, Nebenkosten oder die Kosten für Lebensmittel. Anders als bisher kann bei Kindern, die neben der Wohnung am Studien- oder Beschäftigungsort ein Kinderzimmer im Haushalt der Eltern bewohnen, ab 1. Januar 2014 eine doppelte Haushaltsführung vorliegen. Dafür muss sich das Kind am Haushalt der Eltern finanziell beteiligen. Eine ausreichende finanzielle Beteiligung liegt laut Bundesfinanzministerium vor, wenn eine Beteiligung an den anfallenden Kosten von mehr als 10 % erfolgt. Wird die Erstwohnung hingegen von Ehegatten bewohnt, wird eine ausreichende finanzielle Beteiligung ohne Nachweis als gegeben angesehen.

Beispiel:

Die Eltern M und V leben in Aalen. Tochter T studiert in Tübingen und wohnt dort unter der Woche in einer WG. Die Kosten hierfür trägt T selbst. Am Wochenende fährt T zu ihren Eltern und bewohnt dabei ihr Kinderzimmer. M und V müssen für ihre Wohnung eine monatliche Miete von 500,00 EUR und Nebenkosten von 200,00 EUR zahlen. Für Lebensmittel fallen durchschnittlich weitere 500 EUR an.

Damit T in ihrer Steuererklärung die Kosten für eine Doppelte Haushaltsführung geltend machen kann, muss sie sich zu mehr als 10 % an den Kosten der elterlichen Haushaltsführung beteiligen. Die Kosten betragen 1.200,00 EUR pro Monat. Somit muss T mehr als 120,00 EUR an ihre Eltern zahlen. Tut sie dies nicht, liegt keine doppelte Haushaltsführung vor und die Kosten für die WG können nicht als Werbungskosten angesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwand

Ab Einzug in eine Zweitwohnung kann für die ersten drei Monate ein Verpflegungsmehraufwand von 12,00 EUR für den An- und Abreisetag und 24,00 EUR für alle übrigen Tage als Werbungskosten angesetzt werden. Durch das neue Reisekostenrecht beginnt diese Drei-Monatsfrist bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen erneut. Wird also ein vierwöchiger Urlaub genommen, kann nach Urlaubsende erneut für drei Monate der Verpflegungsmehraufwand angesetzt werden.

Beispiel:

Der verheiratete M hatte neben seiner Wohnung mit seiner Frau F ab 1. März eine weitere Wohnung am Beschäftigungsort. Jeden Freitag fuhr er zu seinem Hauptwohnsitz, am Sonntag zurück zum Arbeitsort. Ab 1. August nahm M für vier Wochen Urlaub. In die Zweitwohnung fuhr M am 31. August zurück.

Ab 1. Februar kann M für drei Monate einen Verpflegungsmehraufwand in der Steuererklärung geltend machen. Für den Umzugstag, die Freitage und Sonntage beträgt dieser 12,00 EUR, für die übrigen Tage 24,00 EUR.

Verpflegungsmehraufwand für 1. Februar bis 30. April:

$$\begin{aligned} 25 \text{ Tage (= Anreisetag am 1. Februar + 12 Freitage + 12 Sonntage) } &\times 12,00 \text{ EUR} = 300,00 \text{ EUR} \\ 51 \text{ Tage (= 16 Tage Februar + 17 Tage März + 18 Tage April) } &\times 24,00 \text{ EUR} = 1.224,00 \text{ EUR} \\ &1.524,00 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Ab 31. August beginnt diese Berechnung von neuem, da durch den Urlaub eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen vorlag. So kann ein Verpflegungsmehraufwand für sechs Monate geltend gemacht werden.

Unterkunftskosten

Die Unterkunftskosten der Zweitwohnung sind ab 1. Januar 2014 auf 1.000,00 EUR pro Monat begrenzt. Die bisher geltende Begrenzung auf eine durchschnittliche Miete für eine 60 m²-Wohnung ist nicht mehr anzuwenden. Zu den Unterkunftskosten gehören:

- Miete (für Wohnung und Garage oder Stellplatz)
- Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, etc.)
- Reinigung der Zweitwohnung
- Abschreibung für Haushaltsgegenstände
- Zweitwohnungssteuer

Zusätzlich zu den begrenzten Kosten können Maklergebühren für die Zweitwohnung und Umzugskosten angesetzt werden.